



# INHALATORIUM GÄNSERNDORF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 2022 unter Punkt 18 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2022 folgende Benützungsbestimmungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gelände des Inhalatoriums bewilligt.

## § 1 - Geltungsbereich

Die Bestimmungen der § 2 ff. gelten für das gesamte Gelände des Inhalatoriums.

## § 2 - Benützungsbestimmungen

1. Die Benützung der Anlage ist täglich von April bis Oktober (je nach Witterung auch früher oder später möglich) in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.
2. Eintrittstickets sind am Automaten beim Eingangsbereich der Anlage, zu dem jeweils gültigen Tarif, erhältlich.
3. Besitzer einer Jahreskarte des Regionalbades erhalten 10 gratis Eintrittstickets und 3-Monatskartenbesitzer erhalten 3 gratis Eintritte, beim Erwerb an der Kassa des Regionalbades.
4. Besitzer einer Gänserndorf Card können die Anlage 4-mal pro Kalenderjahr gratis benutzen.
5. Für Personen die im Besitz eines „DOM - eurokey“ sind, ist die Benützung kostenlos.
6. Der Zutritt zu der Anlage ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, das Gelände mit Fahrrädern, Motorrädern, KFZ sowie E-Skooter und Skateboards zu befahren.
7. Die Benützung zu Werbe – oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.
8. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.
9. Hunde sind nicht erlaubt.
10. Ballspiele aller Art sind nicht erlaubt.
11. Ein allgemeines Rauchverbot gilt für den gesamten Bereich.
12. Im Gebäude des Inhalatoriums ist das Telefonieren verboten.

# Benützungsbestimmungen

13. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:
  - a. jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
  - b. das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und Abfalleimern und dgl.;
  - c. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen aller Art;
  - d. das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
  - e. das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
  - f. das Entzünden von Feuer
  - g. in störender Lautstärke Musikgeräte (Radio, Tongeräte u. dgl.) zu spielen
14. Zur Einhaltung der oben angeführten Benützungsbestimmungen, wird das gesamte Gelände videoüberwacht.

## § 3 - Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen durch Kinder und Jugendlichen sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten verantwortlich.

## § 4 - Strafbestimmungen

Zu widerhandlung gegen diese Benützungsbestimmungen werden zivilrechtlich geahndet.

## § 5 - Inkrafttreten

Die Benützungsbestimmungen treten mit 1. Juni 2022 in Kraft.

Gänserndorf, am 5. Mai 2022

Der Bürgermeister:

  
René Lobner